

Bürgerforum Küsnacht

Statuten

A. Name, Sitz und Ziele

- Name* 1. Unter dem Namen "Bürgerforum Küsnacht" (BFK) besteht seit dem 5. April 2004 (Gründungsdatum) auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig. Der Begriff „Bürger“¹ gilt für alle zur Mitgliedschaft berechtigten Personen gemäss Art. 6a.
- Sitz* 2. Das Bürgerforum Küsnacht hat seinen Sitz in Küsnacht ZH.
- Ziele* 3. Der Verein gibt seinen Mitgliedern die Möglichkeit, gemeinsam am ortspolitischen Geschehen teilzunehmen. Er setzt sich für eine offene und konstruktive Kommunikation zwischen Behörden, Verwaltung und Bevölkerung ein, trägt zur Pflege und Weiterentwicklung der Identität der Gemeinde bei und engagiert sich für die Erhaltung und Mehrung der Wohn- und Lebensqualität der heutigen und kommenden Generationen von Küsnachtern.
- Tätigkeit* 4. Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch:
- Erlass und Verbreitung von Stellungnahmen;
 - Organisation von Informationsveranstaltungen und Diskussionen;
 - Vorstösse und Initiativen zu politischen Fragen;
 - Nominierung und Unterstützung von Kandidaten für Arbeitsgruppen und öffentliche Ämter;
 - Orientierung der Öffentlichkeit über Ziele und Tätigkeit des Vereins;
 - Werbung von neuen Mitgliedern;
 - Weitere Aktivitäten, die mit den Vereinszielen vereinbar sind und zu deren Erreichung beitragen können.

B. Mitgliedschaft

- Voraussetzungen für die Aufnahme* 5. Mitglieder des Vereins können ausschliesslich natürliche Personen werden, welche die in den Statuten umschriebenen Vereinsziele anerkennen und bereit sind, den von der Vereinsversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- Einzelmitglieder* 6. Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:
- Einzelmitglieder:*
Einzelmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht können Personen werden, die in Küsnacht wohnhaft oder anderweitig mit der Gemeinde verbunden sind.
 - Gönnermitglieder:*
Als Gönnermitglieder gelten Einzelmitglieder oder Paare, die sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages von Fr. 1'000.- pro Person oder mehr verpflichten bzw. einen solchen geleistet haben. Gönnermitglieder können wählen, ob sie im Jahresbericht namentlich aufgeführt werden oder anonym bleiben wollen.
- Aufnahme* 7. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftliche Anmeldung durch den Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- Beendigung der Mitgliedschaft* 8. Die Mitgliedschaft erlischt
- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die jederzeit eingereicht werden kann. Der Austritt befreit nicht von der Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliederbeiträge sowie jener für das laufende Vereinsjahr;
 - durch Ausschluss. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen ohne Angabe von Gründen;
 - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung zwei fällige Mitgliederbeiträge

¹ Bei sämtlichen Personenbezeichnungen, die um der Leserlichkeit willen nur in der männlichen Form erscheinen, sind die Angehörigen des weiblichen Geschlechts stets mitgemeint.

- nicht bezahlt hat;
- d) durch Tod.

C. Finanzen

- Mittel*
9. Der Verein finanziert seine Tätigkeiten aus
- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
 - b) Erträgen aus Sammlungen und Vereinsveranstaltungen;
 - c) Gönnerbeiträgen;
 - d) Spenden, Schenkungen, Legaten etc.;
 - e) Erträgen aus dem Vereinsvermögen.
- Beiträge und Haftung*
10. a) Die Mitgliederbeiträge für Einzelpersonen und Paare werden jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt. Sie betragen höchstens Fr.100.- bzw. Fr.150.-. Eine Erhöhung dieser Maximalbeiträge bedarf einer Statutenänderung durch die Vereinsversammlung.
- b) Mit dem Eintritt in den Verein ist der volle Beitrag für das laufende Jahr geschuldet.
- c) Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, die über die Verpflichtung zur Zahlung der Jahresbeiträge hinausgeht, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

D. Organisation

- Organe*
11. Die Organe des Vereins sind:
- a) die Vereinsversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Revisionsstelle.

E. Die Vereinsversammlung

- Vereins-Versammlungen*
12. a) Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden Mitgliedern und ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- b) Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage im voraus (Poststempel) allen Mitgliedern schriftlich angekündigt.
- c) Anträge von Mitgliedern an die Vereinsversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor dem Termin (Poststempel) schriftlich beim Vorstand einzureichen, damit sie auf die Traktandenliste gesetzt werden können.
- d) Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist unter Angabe der Traktanden anzusetzen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder es verlangt. Die Versammlung hat innert 60 Tagen nach Einreichung des Begehrens (Poststempel) stattzufinden und ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage im voraus schriftlich anzuzeigen.
- e) Über Anträge, die nicht traktandiert sind, kann die Vereinsversammlung keine gültigen Beschlüsse fassen.
- Durchführung; Wahlen und Abstimmungen*
13. a) Die Vereinsversammlung (ordentliche wie ausserordentliche) wird von einem Vorstandsmitglied oder einem Tagespräsidenten geleitet.
- b) Jedes Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
- c) Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer braucht nicht Vereinsmitglied zu sein.
- Befugnisse*
14. Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Wahl der Stimmenzähler;
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts;
 - d) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - e) Entlastung des Vorstandes;

- f) Genehmigung des Jahresbudgets;
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- h) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- i) Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- j) Änderung der Statuten;
- k) Auflösung des Vereins.

Beschlüsse über Änderungen der Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, über die Auflösung des Vereins einer solchen von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

F. Der Vorstand

- | | |
|---|---|
| <i>Vorstands-Mitglieder</i> | 15. a) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig und müssen dem Verein mit Stimmrecht angehören. |
| <i>Amts-dauer</i> | b) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
c) Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. |
| <i>Beschlussfassung</i> | d) Der Vorstand tritt auf Einladung eines Vorstandsmitgliedes zusammen, sooft dies notwendig ist.
e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, falls kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. |
| <i>Befugnisse</i> | 16. Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:
a) Leitung sämtlicher Vereinsgeschäfte;
b) Vertretung des Vereins nach aussen;
c) Vorbereitung und Einladung zu Vereinsversammlungen;
d) Verwaltung der Vereinsfinanzen und Erstellung des Budgets;
e) Organisation von Veranstaltungen;
f) Abfassung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
h) Auslagerung von administrativen Aufgaben an einen Dienstleister
i) Vollzug der Vereinsauflösung. |
| <i>Ausschüsse</i> | 17. Der Vorstand kann Ausschüsse ernennen und diesen bestimmte Aufgaben übertragen. Die Ausschüsse sind dem Vorstand für ihre Tätigkeit direkt verantwortlich und erstatten diesem regelmässig darüber Bericht. |
| <i>Vertretung nach Aussen; Unterschriftenregelung</i> | 18. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen mit Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand kann beschliessen, dem Rechnungsführer für die Führung von Bank- oder Postcheckkonten des Vereins die Berechtigung zur Einzelunterschrift zu erteilen. |

G. Revisoren/Revisionsstelle

- | | |
|-------------------------|---|
| <i>Wahl; Befugnisse</i> | 19. a) Die Vereinsversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei natürliche Personen als Revisoren oder eine qualifizierte Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig.
b) Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören, brauchen aber andererseits nicht Mitglieder des Vereins zu sein.
c) Sie prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung. Sie erstatten der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht und stellen Antrag auf Annahme, Ergänzung oder Rückweisung der Jahresrechnung. |
|-------------------------|---|

H. Vereinsjahr

20. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem Rechnungsabschluss am 31. Dezember.

I. Auflösung des Vereins

21. Der Verein wird aufgelöst:
- a) durch Beschluss der Vereinsversammlung, wenn die in Art. 3 genannten Ziele nicht mehr erreicht werden können;
 - b) wenn der Verein mit einer juristischen Person fusioniert, welche die Erfüllung der in Art. 3 festgehaltenen Ziele gewährleistet.

Liquidation

22. Im Falle der Auflösung besorgt der Vorstand die Liquidation des Vereins. Das verbleibende Vereinsvermögen wird einer Institution übergeben, die das Kapital im Sinne des Vereinszwecks verwendet.

J. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 05. Mai 2014 angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 14. Mai 2007.

Für den Vorstand:

Der Präsident
Felix Thyes

Der Aktuar
Michael von Babo